

Corinna Göggerle

**Fremdrechtsanwendung bei der Behandlung
von EU/EWR-Auslandsgesellschaften
sowie der Societas Europaea nach
deutschem Strafrecht**



Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 834



Zugl.: Diss., München, Univ., 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2019

ISBN 978-3-8316-4765-1

Printed in EU
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Einleitung	17
Gang der Darstellung	23
I. Die Problematik der Fremdrechtsanwendung bei strafrechtlicher Behandlung von EU/EWR-Auslandsgesellschaften in der Praxis	27
1. Darstellung der Problematik am Beispiel der Rechtssache BGH, Urteil v. 13.04.2010 – 5 StR 428/09	27
2. Weitere Entscheidungen zur praktischen Relevanz des Themas der Arbeit	29
a. Urteil des AG Stuttgart v. 18.12.2007 – 105 Ls 153 Js 47778/05	29
b. Sonstige Konstellationen einer Fremdrechtsanwendung bei EU/EWR-Auslandsgesellschaften	30
aa. Strafbarkeit wegen Untreue, § 266 StGB	30
bb. §§ 283ff. StGB – Insolvenzstraftaten	30
cc. Steuerdelikte	31
dd. Strafnormen des GmbHG	33
ee. § 15a InsO	34
ff. § 331 HGB	34
II. Rechtsgrundlagen zur normativen Beurteilung der Fremdrechtsanwendung bei strafrechtlicher Behandlung von EU/EWR-Auslandsgesellschaften	35
1. Behandlung von Sachverhalten mit Auslandsberührung durch das nationale Strafrecht	35
a. Frage der inländischen Strafgewalt bei der Behandlung von Straftaten mit Auslandsberührung	35
aa. Funktion des internationalen Strafrechts der §§ 3–7, 9 StGB	36
bb. Das aktive und das passive Personalprinzip, § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB, § 7 Abs. 1 StGB	37

cc.	Maßgebliche Bedeutung der Bestimmung des Tatortes (Begehungsortes), § 3 StGB in Verbindung mit § 9 StGB	38
aaa.	Einbeziehung von objektiven Bedingungen der Strafbarkeit in den „zum Tatbestand gehörenden Erfolg“ im Sinne von § 9 Abs. 1 StGB	39
bbb.	Weitere Tatwirkungen, die den Tatort nicht begründen	42
b.	Zusammenfassung	42
2.	Europarechtliche Grundlagen	43
a.	Die Niederlassungsfreiheit nach der Rechtsprechung des EuGH	43
b.	Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts	52
c.	Zusammenfassung	56
3.	Das Verhältnis des Strafrechts zu den übrigen Rechtsgebieten – Klärung des Strafgesetzbegriffes	57
a.	Das Strafrecht als akzessorisches Recht	58
aa.	Aufgabe des Strafrechts in der Rechtsordnung	59
bb.	Der Strafgesetzbegriff	60
aaa.	Der formelle Strafgesetzbegriff	61
bbb.	Der rechtsgutstheoretische Strafgesetzbegriff	64
ccc.	Der materielle Strafgesetzbegriff	65
ddd.	These des modifizierten materiellen Strafgesetzbegriffes	69
b.	Erscheinungsformen strafrechtlicher Akzessorietät und Fremdrechtsanwendung	71
aa.	Erscheinungsformen strafrechtlicher Akzessorietät	72
aaa.	Ausdrücklich verweisende Akzessorietät	72
bbb.	Stillschweigend verweisende Akzessorietät	72
ccc.	Indirekte Akzessorietät	73
bb.	Die Unterscheidung zwischen strafrechtlichen Blanketttatbeständen und Straftatbeständen mit normativen Tatbestandsmerkmalen und ihre Bedeutung für die Fremdrechtsanwendung	75
aaa.	Abgrenzungsschwierigkeiten von Blanketttatbeständen und Straftatbeständen mit normativen Tatbestandsmerkmalen	77
bbb.	Akzessorietät des Strafrechts zu Normen des Wirtschaftsrechts	82
ccc.	Einflüsse des Gemeinschaftsrechts	87

c.	Strafrechtliche Akzessorietät bei Auslandssachverhalten – Rückgriff auf das deutsche IPR	88
d.	Grenzen der Akzessorietät	92
aa.	Die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG, insbesondere das Bestimmtheitsgebot	92
bb.	Die erste Komponente des Bestimmtheitsgrundsatzes: Anforderungen an den Gesetzgeber – Gesetzesvorbehalt	93
aaa.	Normative Tatbestandsmerkmale	93
bbb.	Blankettstraftatbestände	96
(i)	Enger und weiter Blankettbegriff	96
(ii)	Insbesondere: Blankettstraftatbestände mit dynamischen Verweisungen	97
cc.	Die zweite Komponente des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes: Subjektive Rechtssicherheit	105
e.	Zusammenfassung	112
4.	Ergebnis	112
III.	Die Rechtslage in EU/EWR-Auslandsgesellschaften	115
1.	Die strafrechtlichen Folgen der Niederlassungsfreiheit	115
a.	Zugehörigkeit der Ausfüllungsnormen von Straftatbeständen zum Gesellschaftsstatut	116
aa.	Der Verweis auf Handelsbücher und Handelsrecht in §§ 283ff. StGB	116
bb.	Die Qualifikation der Insolvenzantragspflicht in § 15a InsO	120
cc.	Zusammenfassung	124
b.	Verfassungsrechtliche Problematik der Fremdrechtsanwendung im materiellen Strafrecht, insb. Gesellschaftsstrafrecht unter Berücksichtigung deliktsspezifischer Besonderheiten	125
aa.	Untreue, § 266 StGB	125
aaa.	Das Bestimmtheitsgebot in seiner Ausprägung als subjektive Rechtssicherheit	127
bbb.	Das Bestimmtheitsgebot in der Ausprägung des Parlamentsvorbehaltes	132
bb.	§§ 283ff. StGB	136
cc.	§ 331 HGB	144
dd.	Steuerdelikte	149

ee.	Strafnormen des GmbHG und des AktG	156
aaa.	Die Erweiterung von § 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbH/§ 399 Nr. 6 AktG – Eignungstäuschung	157
bbb.	Die übrigen Vorschriften des GmbHG	161
ff.	Zusammenfassung	163
c.	Praktische Schwierigkeiten	164
d.	Erhebliche Rechtsunsicherheit im internationalen Gesellschaftsrecht aus strafrechtlicher Perspektive	169
e.	Anwendung nationalen Strafrechts als unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit?	172
2.	Ergebnis	179
IV.	Die Societas Europaea (SE) und die Fremdrechtsanwendung: Rechtslage, Fallgruppen und Problemstellungen der Fremdrechtsanwendung in Bezug auf die SE	181
1.	Rechtsgrundlagen der SE	182
a.	Die Normenhierarchie des auf die SE anwendbaren Rechts	183
b.	Die Regelung des Art. 7 SE-VO	185
c.	Gründungsmöglichkeiten einer SE und die Bestimmung des anwendbaren Rechts	187
aa.	Gründung der SE durch Verschmelzung	189
bb.	Gründung einer Holding-SE	189
cc.	Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft in eine SE	190
dd.	Gründung einer Tochter-SE	191
ee.	Sekundäre Gründung einer Tochter-SE	191
d.	Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten/Entstehen eines Rechtswettbewerbs – Race to the Bottom?	192
aa.	Verschiedene Wahlmöglichkeiten der Organisationsstruktur	193
bb.	Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung	197
cc.	Erhöhte Komplexität der Rechtsfindung	198
e.	Zusammenfassung	199
2.	Die auf die SE anwendbaren strafrechtlichen Regelungen	199

a.	Kompetenzordnung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege – Anwendbarkeit nationaler Strafgesetze auf die supranationale Rechtsform SE	200
b.	Anwendbare strafrechtliche Regelungen für die „deutsche“ SE mit Satzungs- und Hauptverwaltungssitz in Deutschland	203
aa.	Strafrechtliche Regelungen in SEAG und SEBG	204
aaa.	Die Regelungen in § 53 Abs. 1 und 2 SEAG	205
bbb.	Die Regelungen in § 53 Abs. 3 und 4 SEAG sowie § 45 SEBG	205
bb.	Strafrechtliche Regelungen des StGB	211
c.	Die Anwendung strafrechtlicher Regelungen in Deutschland auf eine SE mit Sitz im europäischen Ausland	214
d.	Bei der Fremdrechtsanwendung in Bezug auf die SE durch deutsche Strafverfolgungsorgane auftretende Probleme	217
aa.	Fallgruppen der Fremdrechtsanwendung	218
bb.	Verfassungsrechtliche Probleme der Fremdrechtsanwendung	220
aaa.	Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen von Art. 103 Abs. 2 GG	221
(i)	Die Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot	221
(ii)	Die Vereinbarkeit mit dem Gebot der <i>lex stricta</i> (Analogieverbot)	224
3.	Zusammenfassung und Ergebnis	227
V.	Fremdrechtsanwendung bei Nicht-EU-Auslandsgesellschaften	229
1.	Diskussion um die generelle Anwendung der Gründungstheorie	229
2.	Die strafrechtliche Behandlung der englischen <i>Limited</i> bei einem „Brexit“	232
3.	Ergebnis	236
VI.	Fazit und Ausblick	237
	Literaturverzeichnis	239

Einleitung

Der plakative Ausspruch „Strafrecht goes global“¹ verdeutlicht die für das Strafrecht bestehende Herausforderung, vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene die Tätigkeit von international agierenden Unternehmen auch aus (wirtschafts-)strafrechtlicher Sicht adäquat erfassen zu können. In Zeiten von Globalisierung und zunehmender wirtschaftlicher Verflechtung muss sich das nationale Strafrecht vermehrt mit grenzüberschreitenden und internationalen Sachverhalten befassen. Dabei stehen sowohl der nationale und der europäische Gesetzgeber als auch der Rechtsanwender vor der Aufgabe, zum einen den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, zum anderen aber auch den nationalen, insbesondere verfassungsrechtlichen, Anforderungen an Strafgesetze hinreichend Rechnung zu tragen.

Für die verstärkt grenzüberschreitende wirtschaftliche und unternehmerische Tätigkeit im europäischen Binnenmarkt und den zunehmenden Einsatz ausländischer Gesellschaftsformen im Inland spielt die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) zur Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49, 54 AEUV eine wichtige Rolle.² Diese ermöglicht Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)³ eine weitgehende Rechts(form)-wahlfreiheit im Gesellschaftsrecht.⁴

1 Kempf, FS Christian Richter II, 2006, 283.

2 Insb. EuGH, Urt. v. 09.03.1999, Rs. C-212/97, Slg. 1999, I-1459 = NZG 1999, 298 – *Centros*; Urt. v. 05.11.2002, Rs. C-208/00, Slg. 2002, I-9919 = NZG 2002, 1164 – *Überseering*; Urt. v. 30.09.2003, Rs. C-167/01, Slg. 2003, I-10155 = NZG 2003, 1064 – *Inspire Art*.

3 Neben den Mitgliedstaaten der EU gehören einige Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen) zum sog. Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Im EWR gelten im Grundsatz auch die Grundfreiheiten der europäischen Verträge. Zu beachten ist, dass die SE-VO in das Recht des EWR übernommen worden ist, vgl. insoweit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.93/2002 v. 25.06.2002 zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens, ABl. EU Nr. L 266 v. 03.10.2002, S.69f.; vgl. hierzu Schön in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, S. 1377.

4 Eidenmüller/Engert/Hornuf, AG 2009, 845.

Seit der neueren Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit von juristischen Personen ist Kapitalgesellschaften mit Gründungssitz im EU-Ausland gegenüber nämlich die sog. Gründungstheorie anzuwenden. Dies ermöglicht es den Gründern einer Kapitalgesellschaft in der Europäischen Union/dem Europäischen Wirtschaftsraum, aus der Vielzahl der Rechtsordnungen und Gesellschaftsformen der EU/EWR-Mitgliedstaaten diejenige zu wählen, mit der sie ihre unternehmerischen Ziele und Interessen am besten verfolgen können.⁵

Rechtswahlfreiheit im Gesellschaftsrecht ermöglicht ferner auch das Statut der Societas Europaea (SE-Statut).⁶ Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, im Folgenden auch: SE) stellt eine supranationale Rechtsform und eine Art europäisches Konkurrenzmodell zur deutschen Aktiengesellschaft dar.⁷ Sie soll es internationalen Konzernen ermöglichen, sich innerhalb der Europäischen Union nur einer Rechtspersönlichkeit mit vergleichsweise einfachen und kostengünstigen Strukturen zu bedienen, z.B. dadurch, dass die SE vermehrt auf Niederlassungen als auf Tochtergesellschaften zurückgreifen kann.⁸

Folge der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit⁹ und der Schaffung der SE ist ein Wettbewerb der Gesellschaftsrechte innerhalb der Europäischen Union.¹⁰ In Deutschland führt dies etwa seit 2003 zu einer vermehrten Gründung von Auslandsgesellschaften, insbesondere der Gesellschaftsform der englischen *Private Company Limited by Shares (Ltd.)*, im Folgenden auch: *Limited*.¹¹

5 Eidenmüller, JZ 2004, 24; Christ, Englische Private Limited und französische Société à Responsabilité Limitée, S. 27, 249.

6 Vgl. Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO); dazu Mosiek, StV 2008, 94, 95.

7 Schlösser, NZG 2008, 126.

8 Blanquet, ZGR 2002, 20, 35.

9 Vgl. Fn. 2.

10 Eidenmüller, NJW 2005, 1618.

11 Hierzu sind kaum verlässliche Zahlen zu bekommen, vgl. BT-Drs. 16/283, 2; teilweise ist von mehr als 60000 Limiteds in Deutschland die Rede, so Noack, Limited vs. UG (haftungsbeschränkt), abrufbar unter: <http://blog.handelsblatt.com/rechtsboard/2013/06/03/limited-vs-ug-haftungsbeschränkt/#more-5756>, (Stand: 02.01.2017); vgl. auch die Anzahl der Neugründungen der Limiteds in Deutschland von 2005 bis 2015, Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Gewerbliche Unternehmensgründungen nach Rechtsform, abrufbar unter: <http://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/statistik/gruendungen-und-unterneh->

Diese zeichnet sich durch eine – im Vergleich zu den deutschen Kapitalgesellschaftsformen – kapitalrechtliche Laxheit, Freiheit der Gesellschaftsgründer hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Innenverhältnisse sowie eine unbürokratische und einigermaßen schnell abzuwickelnde Gründungsprozedur aus.¹² Diese Gesellschaftsform ist beispielsweise – besonders auf Grund des Fehlens eines gesetzlichen Mindestkapitals – häufig insolvenzanfällig und mit Risiken für die Gesellschaftsgläubiger behaftet.¹³

Vor diesem Hintergrund stellt sich verstärkt die Frage der Beurteilung von europäischen Auslandsgesellschaften nach nationalem Strafrecht. Hinsichtlich der SE kommt auf Grund ihrer zunehmenden Beliebtheit, insbesondere auch bei großen deutschen Konzernen wie beispielsweise der Porsche SE¹⁴, nunmehr die Frage auf, welche strafrechtlichen Regelungen auf diese Gesellschaftsform zur Anwendung zu bringen sind.

In Anbetracht der bestehenden Diskussion¹⁵ über die generelle Anwendung der Gründungstheorie im internationalen Gesellschaftsrecht oder zumindest hinsichtlich Drittstaaten wie der Schweiz soll die Arbeit auch aufzeigen, wie sich diese Entwicklung auf die strafrechtliche Behandlung von ausländischen Gesellschaftsformen, insbesondere auf die Problematik der sog. Fremdrechtsanwendung im Strafrecht, auswirkt. Fremdrechtsanwendung meint dabei Fälle, in denen ein Straftatbestand auf außerstrafrechtliche Rechtsnormen Rückgriff nimmt. Dies kommt dadurch zustande, dass deutsche Straftatbestände ihre Schutzbereiche häufig nicht selbst bestimmen und regeln, sondern sie dadurch festlegen, dass bestimmte Rechtsbegriffe oder auch ganze Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten (akzessorisch) in Bezug genommen werden.¹⁶ Im Rahmen von wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbeständen wie beispielsweise § 266

menschliessungen/dokumente/UntGr_UntLi_RF_2005-2015.pdf, (Stand: 02.01.2017), wonach die Neugründungen bis 2006 ansteigen, danach aber bereits wieder absinken.

12 *Gross/Schorck*, NZI 2006, 10, 12; *Rönau*, ZGR 2005, 832, 836f.

13 *Borges*, ZIP 2004, 733, 734; *Rönau*, ZGR 2005, 832, 836f.

14 *Köstler/Pütz*, Hans Böckler Stiftung SE-Datenblatt, abrufbar unter: http://www.boeckler.de/pdf/pb_mitbestimmung_se_2016_6.pdf, (Stand: 07.11.2016).

15 *Eidenmüller*, JZ 2003, 526, 528f.; *Lieder/Kliebisch*, BB 2009, 338, 340 m.w.N.; vgl. auch BGH, DStR 2009, 59, 61 (Rn. 21f.) m. Anm. *Goette* mit zahlreichen Nachweisen zu beiden Auffassungen.

16 *Rönau*, ZGR 2005, 832, 847.

StGB kommt es dabei zu einer inzidenten Fremdrechtsanwendung, weil diese Tatbestände „Einfallstore“¹⁷ wie normative Tatbestandsmerkmale und Blankettverweisungen enthalten und dadurch akzessorisch an zivil- und wirtschaftsrechtliche Vorschriften auch ausländischer Rechtsordnungen anknüpfen.

Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, nach welchen Vorgaben und Grundsätzen im deutschen Strafrecht eine (inzidente) Anwendung von Rechtsnormen eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates oder auch eines Drittstaates möglich ist.

Die Anwendung des „fremden Rechts“ ist dabei im Strafrecht besonders problematisch, da dieses sich, etwa im Vergleich zu zivilrechtlichen Vorschriften, „in einem anderen Rahmen normhierarchisch höherrangiger Bedingungen“¹⁸ bewegt. Dies bedeutet zum Beispiel eine besonders enge Bindung an das Bestimmtheitserfordernis des Art. 103 Abs. 2 GG.¹⁹

Die Frage einer Fremdrechtsanwendung im Strafrecht ist nicht neu, vgl. etwa die umfassende Abhandlung von *Cornils*²⁰. In Anbetracht insbesondere der Rechtsprechungsentwicklung auf europäischer Ebene²¹ stellen sich die damit verbundenen Fragen nunmehr aber weit häufiger und erlangen zunehmende praktische Relevanz. Von Bedeutung ist dabei, dass dem deutschen Strafrecht kollisionsrechtliche Anknüpfungen an sich weitgehend fremd sind²² und weder eine Geltung von Kollisionsrecht für das Strafrecht im StGB kodifiziert ist, noch eine Normierung eines deutschen internationalen Gesellschaftsrechts existiert.

Die Arbeit will die Probleme aufzeigen, die bei der Fremdrechtsanwendung im Zuge der strafrechtlichen Behandlung von EU/EWR-Auslandsgesellschaften sowie der SE auftreten und einige Lösungsansätze formulieren. Im Kern geht es dabei um Fragen, die sich daraus ergeben, dass das nationale Strafrecht un-

17 *Worm*, Die Strafbarkeit eines directors einer englischen Limited nach deutschem Strafrecht, S. 75.

18 *Mankowski/Bock*, ZStW 2008, 704, 707.

19 *Kraatz*, JR 2011, 58, 59.

20 *Cornils*, Die Fremdrechtsanwendung im Strafrecht.

21 Vgl. Fn. 2.

22 *Werle/Jefßberger* in: Leipziger Kommentar zum StGB, Vor §§ 3ff. Rn. 337.

verändert auf Sachverhalte angewandt wird, die erst durch neuere Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene entstanden sind.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 834: Corinna Göggerle: **Fremdrechtsanwendung bei der Behandlung von EU/EWR-Auslandsgesellschaften sowie der Societas Europaea nach deutschem Strafrecht**
2019 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-4765-1
- Band 833: Raoul Müller: **Im Zweifel für den Fiskus** · Eine kritische Betrachtung des Umgangs der Strafverfolgungspraxis mit dem Straftatbestand der Steuerhinterziehung bei Umsatzsteuerkarussellen im Lichte des Bestimmtheitsgebots gemäß Art.103 Abs. 2 GG
2019 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-4764-4
- Band 832: Benedikt A. Groh: **Entwicklung eines Rechtsrahmens zum Betrieb ziviler unbemannter Fluggeräte** · Eine rechtsvergleichende Analyse des bestehenden nationalen Rechtsrahmens mit dem Rechtsrahmen der Vereinigten Staaten von Amerika
2019 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-4763-7
- Band 831: Enno Schley: **Das lauterkeitsrechtliche Trennungsgebot im Internet**
2018 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-4753-8
- Band 830: Charlotte Lauser: **Die Bindung der Verfassungsorgane an den Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit**
2018 · 284 Seiten · ISBN 978-3-8316-4739-2
- Band 829: Fabian Patrick Philipp Roth: **Die Haftung der Vorstände der Krankenkassen, der Krankenkassenverbände und der Kassenärztlichen Vereinigungen**
2018 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-4712-5
- Band 828: Vincent Burgert: **Die genetische Beratung im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Drittinteressen** · Zugleich eine aktuelle Untersuchung zur ärztlichen Schweigepflicht im Bereich der Humangenetik
2018 · 262 Seiten · ISBN 978-3-8316-4693-7
- Band 827: Zhuomin Wu: **Der Schutz biotechnologischer Erfindungen in der V. R. China unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen**
2018 · 202 Seiten · ISBN 978-3-8316-4710-1
- Band 826: Alexander Hödemaker: **Marktzugang und Staatszugehörigkeit im internationalen und europäischen Investitionsrecht**
2018 · 262 Seiten · ISBN 978-3-8316-4687-6
- Band 825: Sebastian Eberz: **Konkurrenz direktionsrechtlicher Normen und ihre Systemfolge für die Weisungerteilung Dritter**
2018 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4707-1
- Band 824: Anna Pötzl: **Demografischer Wandel und Verwaltungsorganisation**
2018 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-4711-8

- Band 823: Luping Duan: **Gleichnamigkeit im Kennzeichenrecht** · Eine vergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und China
2017 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4665-4
- Band 822: Maximilian Reinartz: **Öffentlichkeitsarbeit seitens des Verletzten einer Straftat** · Belastung der Verfahrensstruktur oder legitime Verwirklichung von Opferinteressen?
2017 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-4659-3
- Band 821: Christina Lang: **Die Einstellung nach § 154 StPO in der Revisionsinstanz** · Eine kritische Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
2018 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4651-7
- Band 820: Nazanin Sporer: **Die Auswirkungen der Täuschung im Rahmen der §§ 331, 332 StGB**
2017 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4644-9
- Band 819: Bertram Kloss: **The Exercise of Prosecutorial Discretion at the International Criminal Court** · Towards a more Principled Approach
2017 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-4633-3
- Band 818: Stephan Hillenbrand: **Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses** · Eine vergleichende Untersuchung mit dem Begriff des trade secret in den USA und dem englischen common law
2017 · 292 Seiten · ISBN 978-3-8316-4607-4
- Band 816: Martin Pusch: **Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen durch Finanz- und Sozialbehörden** · Ein Instrument heimlicher Ermittlungstätigkeit im Spannungsfeld zwischen Steuergerechtigkeit, Leistungsmissbrauch, effektiver Strafverfolgung und dem rechtsstaatlich gebotenen Schutz des Steuerpflichtigen/Leistungsempfängers
2016 · 346 Seiten · ISBN 978-3-8316-4591-6
- Band 815: Christian Szczyzny: **Die Abtreibung als Pflichtteilsentziehungsgrund** · Ein Beitrag zur Strukturierung und Auslegung des §2333 Abs. 1 BGB
2017 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4590-9
- Band 814: Jan-Philipp Günther: **Roboter und rechtliche Verantwortung** · Eine Untersuchung der Benutzer- und Herstellerhaftung
2016 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-4553-4
- Band 813: Chih-Wei Chang: **Migration und Integration** · Der Integrationsprozess der Migranten unter dem Blickwinkel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik China auf Taiwan
2016 · 350 Seiten · ISBN 978-3-8316-4543-5
- Band 812: Radadiana Alexandra Taric-Koch: **Genetische Ressourcen und die Angabe ihrer Herkunft als Problem des modernen Patentrechts**
2016 · 410 Seiten · ISBN 978-3-8316-4539-8
- Band 811: Robin Haas: **Multiple Damages – Mehrfacher Schadensersatz**
2015 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4518-3

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de